



ONnFIT – Ost-Nordhessen
für nachhaltige Förderung
individueller Teilhabe

WIR
SCHAFFEN BERUFLICHE
PERSPEKTIVEN

Gefördert durch:



PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.

8.05.2024

Hier beginnt in Kürze das Seminar:

ARBEITSMARKTZUGANG FÜR GEFLÜCHTETE

GRUNDLAGEN

Referentin: Gudrun Reinhart (hfr)
Moderation: Timmo Scherenberg (hfr)

INHALT

- **Grundlagen**
Rechtliche Grundlagen, Behörden, Aufnahmeeinrichtung, Wohnsitzauflage, Arbeitsverbote, Beschäftigungserlaubnis
- **Arbeitsmarktzugang**
mit Gestattung, mit Duldung, Zugang zu Sprachkursen, Arbeitsförderung und Studium
für Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis, Zugang zu Sprachkursen, Arbeitsförderung und Studium (BAföG)
- **Antragstellung und Rechtswege**
Antragstellung und Probleme

GRUNDLAGEN

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

alle AusländerInnen in Dt.; Aufenthaltspapiere/-titel; Erteilungsvoraussetzungen; Arbeitsmarktzugang, Wohnpflicht usw.; Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Wichtig v.a. § 4a (Generalnorm: Zugang zur Erwerbstätigkeit), §§ 39ff. (Beteiligung der BA)

Asylgesetz (AsylG)

Für AsylbewerberInnen, Geduldete; regelt Arbeitsmarktzugang für Gestattete und Geduldete (Aufnahmeeinrichtungen); Wohnsitzauflagen

Wichtig v.a. § 61 (Zugang zur Beschäftigung Gestattete, Geduldete); §§ 47ff. (Wohnsitzauflagen)

Beschäftigungsverordnung (BeschV)

Regelt Beteiligung der BA; Bedingungen unter denen **Zustimmung BA** und Erlaubnis ABH erfolgen kann/soll/muss

Wichtig v.a. §§ 31f. (Beschäftigung von Personen mit AE nach Abschnitt 5 AufenthG bzw. Geduldeten und Gestatteten)

EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU)

Schreibt Zugang zu Beschäftigung für alle AsylbewerberInnen 9 Monate nach Antragstellung vor (Artikel 15), Deutschland inzwischen 6 Monate

BETEILIGTE BEHÖRDEN

Lokale Ausländerbehörde (ABH)

Stellt Aufenthaltspapiere aus (sofern nicht noch das BAMF zuständig ist) und trägt die Nebenbestimmungen (räumliche und Arbeitsmarktbeschränkungen) ein.

Entscheidet über und erteilt die Beschäftigungserlaubnis; entscheidet über und erteilt Ausbildungs-, Beschäftigungsduldung oder Aufenthaltserlaubnis

Zentrale Ausländerbehörde (ZAB)

Erteilt in Hessen die Zustimmung für Entscheidungen über die Aufnahme von Erwerbstätigkeiten bei geduldeten AusländerInnen (ebenso bei Entscheidungen über die Wohnsitzauflage Geduldeter)

(Rechtliche Grundlage: §1 Ausländerbehördenzuständigkeitsverordnung Hessen)

Bundesagentur für Arbeit (BA)

Erteilt Zustimmung bei zustimmungspflichtigen Beschäftigungen und kann eine generelle Zustimmung ausstellen

VERPFLICHTUNG ZUM VERBLEIB IN EINER AUFNAHMEEINRICHTUNG (I)

- **Personen mit minderjährigen Kindern:** max. 6 Monate
Auch bei Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“
- **Personen mit Aufenthaltsgestattung:** max. 18 Monate
Ausnahme bei Verstoß gegen Mitwirkungspflichten insbesondere im Asylverfahren (§ 47 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 AsylG)
- **Personen mit Duldung:** max. 18 Monate
Ausnahme bei Verstoß gegen Mitwirkungspflichten insbesondere im Asylverfahren, Täuschung oder falsche Angaben bei Identität und Staatsangehörigkeit, keine Mitwirkung bei Passbeschaffung (§ 47 Abs. 1 Satz 3 AsylG)

VERPFLICHTUNG ZUM VERBLEIB IN EINER AUFNAHMEEINRICHTUNG (II)

- Menschen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung aus „**sicheren Herkunftsstaaten**“ **ohne minderjährige Kinder** sind i.d.R. unbegrenzt in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht (§ 47 Abs. 1a AsylG).
- Regelungen durch Bundesländer möglich: Menschen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung unter bestimmten Voraussetzungen **max. 24 Monate in Aufnahmeeinrichtungen** (§ 47 Abs. 1b AsylG).

WOHNSITZAUFLAGE

- Die Wohnsitzauflage beinhaltet die Festlegung des Wohnorts durch die Ausländerbehörde
- Betrifft zunächst Gestattete und Geduldete, muss i.d.R. aufgehoben werden, wenn der Lebensunterhalt selbst verdient wird (orientiert an Bedarf gemäß SGB II) und keine Verpflichtung zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung besteht (§ 61 Abs. 1d AufenthG; § 60 Abs. 1 Satz 1 AsylG).

WOHNSITZAUFLAGE NACH ANERKENNUNG

- Nach Anerkennung (§12a AufenthG): Wird erteilt an Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23, 24 oder 25 Abs. 1-3 AufenthG (Asylberechtigte, anerkannte Geflüchtete, Subsidiär Schutzberechtigte, Abschiebungsverbot) für drei Jahre, bezieht sich auf Bundesland, weitergehende Regelungen auf Landesebene möglich (Festlegung auf bestimmten Ort)
- Hessen macht davon Gebrauch
- Keine Wohnsitzauflage bei AE (Ersterteilung bzw. Aufhebung) bei SV-Beschäftigung von min. 15h/Woche und Verdienst i.H.V durchschnittlichem monatlichem Bedarf nach SGB II (Einzelperson), bei Ausbildung oder Studium, Integrationskursen/Berufssprachkursen, ausbildungs- oder studienvorbereitenden Maßnahmen oder anderen längeren Qualifizierungsmaßnahmen

ARBEITSVERBOTE (I)

- Personen aus den **sicheren Herkunftsstaaten** (Asylantrag oder Rücknahme nach 31.08.2015) unterliegen **generellem Arbeitsverbot!** (§ 61 1 S. 3 AsylG i.V.m. § 60a 4 S. 1 Nr. 3 AufenthG), derzeit: Albanien, Bosnien/Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, Ghana, Senegal, Georgien, Moldau, **Dies gilt während des Asylverfahrens und für Geduldete!** Bei Georgien und Moldau Arbeitsverbot erst ab Einreise nach 30.8.2023
- **Allgemeines Beschäftigungsverbot in den ersten drei Monaten des Aufenthalts für Gestattete und Geduldete** (keine Zustimmung der Agentur für Arbeit möglich)
- **Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG** für Personen mit Duldung, wenn
 - a) sie sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen oder b) die Abschiebung aus selbstverschuldeten Gründen unmöglich ist oder c) sie aus sicheren Herkunftsländern stammen.

ARBEITSVERBOTE (II)

- **Bei einer “Duldung light” nach § 60 b AufenthG:** Konkretisierung “selbstverschuldeter Gründe” (Identitätstäuschung, Täuschung über Staatsangehörigkeit (durch eigene Angaben), fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung und “zumutbarer Handlungen zur Passbeschaffung”)

Sanktionen bei Duldung light: Zeiten der Duldung light werden nicht als Vorduldungszeiten angerechnet, **striktes Erwerbstätigkeitsverbot** und Wohnsitzauflage (§ 60 b 5 AufenthG), Kürzungen des AsylbLG.

BESCHÄFTIGUNGSERLAUBNIS DER AUSLÄNDERBEHÖRDE

- Für eine Beschäftigung von Gestatteten oder Geduldeten ist fast immer eine Genehmigung der Ausländerbehörde erforderlich.
- Genehmigung = Beschäftigungserlaubnis
- Keine Beschäftigung, daher “genehmigungsfrei” sind nur Tätigkeiten, die nicht mit einem Arbeitnehmerstatus verbunden sind : u. a.
Schulische Ausbildung, Studium, Hospitation, Ehrenamt, praktische Tätigkeiten im Rahmen einer schulischen Ausbildung, Praxisanteil einer “Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung” nach § 45 SGB III

Für Beschäftigungen ist zudem fast immer eine Zustimmung der Agentur für Arbeit erforderlich: Ohne Zustimmung keine Beschäftigungserlaubnis

ZUSTIMMUNG DER BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT

- Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit beinhaltet die Überprüfung der Arbeitsbedingungen des Arbeitsvertrags
- Gestatteten und Geduldeten kann die “Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn sie sich seit drei Monaten erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten” (§ 32 1 BeschV), in den ersten drei Monaten also Arbeitsverbot
- Nach vier Jahren ununterbrochenem erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalt: keine Zustimmung erforderlich (§ 32 2 Nr. 5 BeschV)

ZUSTIMMUNGSFREIE TÄTIGKEITEN

Zustimmungsfrei sind die betriebliche Berufsausbildung und solche Praktika, die nicht dem Mindestlohngesetz unterliegen (§ 22 I S.2 Nr.1-4 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) sowie Freiwilligendienste (z. B. BFD, FSJ):

Zu den zustimmungsfreien Praktika gehören:

- Pflichtpraktikum: verpflichtend auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie
- Orientierungspraktikum: bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums
- Begleitendes Praktikum von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung, wenn nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Ausbildenden bestanden hat
- Einstiegsqualifizierung: nach § 54a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder Berufsausbildungsvorbereitung nach §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes

BESCHÄFTIGUNGSERLAUBNIS

Die Entscheidung der Ausländerbehörde über eine Beschäftigungserlaubnis wird als Nebenbestimmung in das Aufenthaltspapier eingetragen, z. B.

- Beschäftigung nicht erlaubt/nicht gestattet
- Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde erlaubt/gestattet
- Beschäftigung erlaubt/gestattet

ARBEITSMARKTZUGANG GESTATTETE

ARBEITSMARKTZUGANG FÜR GESTATTETE (I)

In Landeseinrichtungen:

- Generelles Erwerbstätigkeitsverbot (§ 61 1 S.1 AsylG) in den Monaten 1-6

Gesetzlicher Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis nach 6 Monaten, wenn nach § 61 1 S.2 AsylG folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Das Asylverfahren innerhalb von 6 Monaten nicht unanfechtbar abgeschlossen ist
- Die BA zugestimmt hat oder keine Zustimmung erforderlich ist
- Der Betreffende nicht Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftslandes ist (§ 29a AsylG)
- Keine Ablehnung als offensichtlich unzulässig oder unzulässig erfolgt ist, es sei denn eine Klage erzielte aufschiebende Wirkung

ARBEITSMARKTZUGANG FÜR **GESTATTETE (II)**

Außerhalb von Landeseinrichtungen:

- Beschäftigungserlaubnis **kann** nach drei Monaten Aufenthalt erteilt werden, sofern die BA zustimmt (§ 61 2 AsylG)
- Nach sechs Monaten ebenfalls gesetzlicher Anspruch, denn: “Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt”
- Geduldete Zeiten oder rechtmäßige Voraufenthalte werden auf den Zeitraum angerechnet.

Für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, die nach dem 31.08.2015 ihren Asylantrag gestellt haben, gilt weiterhin das Arbeitsverbot

ARBEITSMARKTZUGANG GEDULDETE

DULDUNGSARTEN

Variante	Rechtsgrundlage	Hintergrund
Duldung	§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung ist aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich (Anspruchsduldung, z. B. fehlende Reisedokumente, fehlende fam. Bindungen, medizinische Gründe, i. d. R. bei unbegleiteten Minderjährigen)
Ermessensduldung	§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	Wegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe
Ausbildungsduldung	§ 60c AufenthG	Duldung während einer betrieblichen oder schulischen Ausbildung
Beschäftigungsduldung	§ 60d AufenthG	Duldung während einer Beschäftigung
Personen mit ungeklärter Identität	§ 60b AufenthG	Duldung light

ARBEITSMARKTZUGANG FÜR GEDULDETE

In Landeseinrichtungen:

- Beschäftigungserlaubnis soll nach sechs Monaten ab Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG erteilt werden (§ 61 1 S. 2 AsylG), vorausgesetzt, „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ stehen nicht unmittelbar bevor

Außerhalb von Landeseinrichtungen:

- Allgemeine Bestimmungen der §32 BeschV i.V.m. §39 ff. AufenthG: nach drei Monaten ist eine Beschäftigungserlaubnis **im Ermessen** der ABH und **mit Zustimmung der BA** möglich für zustimmungspflichtige Tätigkeiten. Zur Wartezeit zählen Zeiten des gestatteten, geduldeten oder erlaubten Voraufenthalts; Kann-Regelung
- Keine Wartezeit bei zustimmungsfreien Tätigkeiten wie Ausbildung
- Nach vier Jahren Aufenthalt **generelle Beschäftigungserlaubnis** möglich

**DEUTSCHKURSE, ARBEITS- UND
AUSBILDUNGSFÖRDERUNG BEI
AUFENTHALTSGESTATTUNG,
DULDUNG**

DEUTSCHKURSE BEI AUFENTHALTSGESTATTUNG ODER DULDUNG

- Alle Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 (Ermessensduldung), einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung haben seit dem 31.12.2022 bei freien Plätzen Zugang zu
- **Integrationskursen** (§ 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 bzw. 2 AufenthG) oder zu
- **berufsbezogener Deutschsprachförderung** (§ 45a AufenthG)
- Ab dem 7. Aufenthaltsmonat haben auch Personen mit einer Anspruchsduldung (§ 60a Abs. 2 Satz 1 und 2 AufenthG), wenn sie arbeitsmarktnah sind, Zugang zu berufsbezogener Deutschsprachförderung, auch unterhalb B1 Niveau

*„arbeitsmarktnah“ heißt: arbeitslos, arbeitssuchend oder ausbildungssuchend gemeldet oder in einem Beschäftigungsverhältnis, einer betrieblichen Ausbildung, einer Einstiegsqualifizierung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder in der Vorphase einer Assistenten Ausbildung sowie für Personen mit Kindern, die i.d.R. unter 3 Jahre alt sind

ARBEITS- UND AUSBILDUNGSFÖRDERUNG AUFENTHALTSGESTATTUNG ODER DULDUNG

- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Zuständig für Arbeits- und Ausbildungsförderung ist die Agentur für Arbeit (SGB III), soweit ein Zugang zum Arbeitsmarkt besteht

FÖRDERUNG SGB III AUFENTHALTSGESTATTUNG ODER DULDUNG

Voraussetzung ist immer der mögliche Arbeitsmarktzugang (d.h. Beschäftigungserlaubnis möglich)

Zugang zu Förderinstrumenten SGB III möglich,

- wenn kein Beschäftigungsverbot besteht, d.h. i. d. R. nach drei Monaten Voraufenthalt, frühere Förderung aus dem Vermittlungsbudget für Asylsuchende möglich, wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten

Ausbildungsförderung SGB III:

- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB) oder Vorphase der Assistenten Ausbildung (AsA-flex), wenn erfolgreicher Übergang in Ausbildung zu erwarten, nach 15-monatigem gestatteten, geduldeten oder erlaubten Aufenthalt.
- Bei Geduldeten muss für eine Teilnahme an einer BvB die Abschiebung seit mindestens 9 Monaten ausgesetzt sein
- Einstiegsqualifizierung oder die ausbildungsbegleitende Phase AsA II möglich, wenn Beschäftigungserlaubnis erteilt werden kann.
- Keine Teilnahme an einer außerbetrieblichen Berufsausbildung (BaE).

ZUGANG ZUM STUDIUM, BAFÖG

Ein Studium ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus grundsätzlich erlaubt. Über die konkreten Aufnahmekriterien entscheidet die jeweilige Hochschule.

Grundsätzliche Voraussetzungen sind

- eine anerkannte Hochschulzugangsberechtigung und spezifische Deutschkenntnisse (mindestens B2 bis C1-Niveau, wenn auf Deutsch studiert wird) , evtl. Studienkolleg
- BAföG-Berechtigung (gilt u. a. auch für schulische Ausbildung): Bei Geduldeten erst nach 15 monatigem rechtmäßigem Aufenthalt (gestattet oder geduldet), während Asylverfahren in der Regel nicht möglich, da 5-jähriger Voraufenthalt mit Erwerbstätigkeit vorausgesetzt wird oder dreijähriger Voraufenthalt eines Elternteils mit Erwerbstätigkeit während der letzten sechs Jahre

ARBEITSMARKTZUGANG BEI AUFENTHALTSERLAUBNIS

ARBEITSMARKTZUGANG FÜR ANERKANNTE SCHUTZBERECHTIGTE

Anerkannte Schutzberechtigte haben eine Aufenthaltserlaubnis, die den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht. Nebenbestimmung: Erwerbstätigkeit erlaubt/gestattet

Die Aufenthaltstitel im Einzelnen:

Status (AufenthG)	Art der Aufenthaltserlaubnis
§ 25 Abs. 1	anerkannte Asylberechtigte (GG)
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (1. Alternative)	Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (2. Alternative)	subsidiärer Schutz (QRL)
§ 25 Abs. 3	(nationales) Abschiebungsverbot (AufenthG)

GEFLÜCHTETE MIT AUFENTHALTSERLAUBNIS

Weitere Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Abschnitt 5 im AufenthG), ermöglichen Geflüchteten (ohne vorheriges Asylverfahren) einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Nebenbestimmung: Erwerbstätigkeit erlaubt/gestattet

§ 22 Satz 2	Aufnahme aus dem Ausland (z.B. afghanische Ortskräfte)
§ 23 Abs. 2	Aufenthaltsgewährung bei besonders gelagerten politischen Interessen (z.B. Kontingentflüchtlinge)
§ 23 Abs. 4	„Resettlement“-Flüchtlinge
§ 24	Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz (Geflüchtete aus der Ukraine)
§ 25 Abs. 4 S. 2	Außergewöhnliche Härte
§ 25 Abs. 4a und 4b	Anwesenheit als Zeug*in (Opfer von Menschenhandel etc.)

AUSNAHMEN VOM UNEINGESCHRÄNKTEN ARBEITZUGANG

Ausnahmen bestehen u. a. bei den Aufenthaltserlaubnissen nach

- § 23 Abs. 1 AufenthG (z. B. Landesaufnahmeprogramm Afghanistan, durch Landesaufnahmeanordnung Beschäftigungserlaubnis geregelt)
- § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG (vorübergehender Aufenthalt aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen),
- § 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG (Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn die Ausreise wegen besonderer Umstände eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde)
- § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG (Opfer von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung).

Personen mit diesen Formen der Aufenthaltserlaubnis müssen eine Beschäftigungserlaubnis beantragen, die die Ausländerbehörde ohne Zustimmung der BA erteilen kann, Nebenbestimmung: Erwerbstätigkeit nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde erlaubt/gestattet

INTEGRATIONSKURSE BEI AUFENTHALTSERLAUBNIS

- Einen Anspruch auf Teilnahme haben Personen bei dauerhaftem Aufenthalt (Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr) und einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1, 2, (anerkannte Asylberechtigte, GFK; subsidiär Schutzberechtigte), § 25 4a Satz 3 (Zeuge im Strafverfahren), § 25b (nachhaltige Integration) oder nach § 23 Abs. 2 oder Absatz 4 AufenthG (Aufnahmeprogramme, Resettlement)
- Für Personen mit anderen Aufenthaltserlaubnissen, i. d. R. Zulassung, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen, u.a. bei
 - Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 (Abschiebeverbot)
 - Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG (Ukraine, § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 AufenthG)
 - Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG (§ 44 Abs. 4 AufenthG, vgl. Anwendungshinweise des BMI u.a. zu § 104c AufenthG vom 23.12.2022, S. 16)
- Verpflichtung bei Teilnahmeanspruch zur Teilnahme durch die Ausländerbehörde möglich (§ 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG)
- Verpflichtung bei Bürgergeldbezug durch das Jobcenter möglich (§ 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)

BERUFSBEZOGENE SPRACHFÖRDERUNG- AUFENTHALTSERLAUBNIS

- Zugang haben grundsätzlich alle Personen mit Sprachkenntnissen im Regelfall von B1-Niveau, die arbeitsmarktnah sind (§ 4 Abs. 1 S. 1 Deutschsprachförderverordnung)
- Verpflichtung zur Teilnahme, wenn die Person SGB II-Leistungen erhält und die Teilnahme an der Maßnahme vorgesehen ist (§ 45a Abs. 2 S. 1 AufenthG) möglich

AUFENTHALTSERLAUBNIS – ZUGANG ZU SGB II UND III (I)

- Bis auf wenige Ausnahmen können Geflüchtete mit einer Aufenthaltserlaubnis bei Bedürftigkeit Bürgergeld beantragen (Wechsel in Rechtskreis SGB II)
- Durch den Rechtskreiswechsel von SGB III zu SGB II sind die Jobcenter und nicht mehr die Agenturen für Arbeit für die Arbeits- und Ausbildungsförderung zuständig.
- Neben den Förderinstrumenten des SGB II stehen BezieherInnen von Bürgergeld alle Förderinstrumente des SGB III zur Verfügung.

AUFENTHALTSERLAUBNIS – ZUGANG ZU SGB II UND III (II)

- Ausgenommen sind Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis, die keinen Anspruch auf Bürgergeld beinhaltet. Dies sind im Wesentlichen
 - Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 1 (Bundes-/Landesaufnahmeprogramme),
 - Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG (vorübergehender Aufenthalt aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen)
 - Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG (Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise), wenn die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung noch keine 18 Monate zurückliegt.
- Diese Personen erhalten weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG.
- Für diese Ausnahmen ist Zugang zu den Förderinstrumenten SGB III mit fast allen Leistungen möglich: Einschränkung nur bei der außerbetrieblichen Berufsausbildung (BaE). Eine BaE kann nicht gefördert werden, wenn nur Leistungen nach dem AsylbLG gewährt werden

ZUGANG ZUM BAFÖG

Asylberechtigte, GFK-Flüchtlinge sowie subsidiär Schutzberechtigte haben ohne Wartezeit einen Anspruch auf BAföG-Leistungen während einer schulischen Ausbildung oder eines Studiums (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG),

Schutzberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebeverbot) erst, wenn sie sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet in Deutschland aufhalten

ANTRAGSTELLUNG UND RECHTSWEGE

ANTRAGSTELLUNG UND PROBLEME (I)

- Zuständig: örtlich zuständige/zugewiesene Ausländerbehörde (ABH)
- Ablauf:
 - Suche nach konkretem Jobangebot
 - Antragstellung: Formular Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis (Arbeitgeber) + Ausweisdokumente, Kopie des Arbeitsvertrags, ggf. Onlineantragstellung
 - Interne Weiterleitung ABH – BA bei zustimmungspflichtigen Beschäftigungen + Arbeitsmarktprüfung durch BA. Zwei Wochen Frist ab Übersendung! (§ 36 II BeschV)
 - Zustimmung gilt *nur* für die beantragte konkrete Beschäftigung! (§ 35 IV BeschV)
 - Bei Anträgen Geduldeter zusätzlich Weiterleitung ABH – ZAB
 - Entscheidung/ggf. Änderung der Nebenbestimmungen

ANTRAGSTELLUNG UND PROBLEME (II)

Sonderfälle

- Die ZAB des RP Gießen ist für die Ausstellung aller Duldungen (+ Nebenbestimmungen) von hessischen BewohnerInnen zuständig!
Globalzustimmungen (d.h. ohne ZAB-Einzelprüfung) sind möglich, z. B. Duldungserteilung für 6 Monate für bestimmte Gruppen z. B. Afghanistan, lt. Erlass HMdIS vom 26.4. 2022
- Das BAMF ist für Ausstellung der Gestattung (+ Nebenbestimmungen) zuständig, nicht die ABH (keine formalisierte Praxis)
- Wohnsitzauflagen bei Geduldeten erlöschen mit LU-Sicherung (§ 61 1d AufenthG)
Gilt auch, wenn lediglich Vertrag vorliegt! Jedoch kein formalisiertes Verfahren.

RECHTSWEGE

Was tun, wenn Beschäftigungserlaubnis nicht erteilt wurde?

- Schriftlichen, rechtsbehelfsfähigen Bescheid inkl. Begründung einfordern
- Optionen: **Leitung ABH** einbeziehen. Bei fehlender Kommunikation mit der ABH: **Untätigkeitsklage** (§ 75 VwGO) androhen/einreichen; bei Aussichten auf Erfolg auch den **Klageweg** bestreiten, jedoch:

Unbedingt anwaltliche Beratung einholen und die Finanzierung abklären! Es fallen mitunter Gerichtskosten an!

KONTAKT

Hessischer Flüchtlingsrat
Leipziger Straße 17
60487 Frankfurt am Main

Tel.: 069 976 987 10

E-Mail (allgemein): hfr@fr-hessen.de
Gudrun Reinhart: gr@fr-hessen.de

Website: <https://www.fr-hessen.de>

Spendenkonto

Förderverein Hessischer Flüchtlingsrat
IBAN: DE86 5305 0180 0049 5209 43



hfr

Hessischer Flüchtlingsrat

ONnFIT – Ost-Nordhessen
für nachhaltige Förderung
individueller Teilhabe

VIELEN DANK!

Schulungsunterlagen werden als pdf zum Download auf der Website des hfr eingestellt.